

Befüllt die bewilligende Stelle	AZ-B	Profil DOC ID
Antragsteller/-in:		
Name(n)	Geburtsdatum/Gründungsdatum	UD-Nummer
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	
Telefon-Nr.*	E-Mail*	
Identifikations-/Steuernummer		
IBAN	BIC	Bank

An das
Regierungspräsidium

Eingangsstempel Regierungspräsidium

Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus LEADER/ELR
für das privat gewerbliche Projekt:

Projektname

Kosten	Gesamtmaßnahme
Gesamtkosten lt. Schätzung (DIN 276)	<input type="text"/> €
enthaltene Umsatzsteuer	<input type="text"/> €
andere nicht zuwendungsfähige Ausgaben	<input type="text"/> €
nicht beantragte zuwendungsfähige Ausgaben ¹⁾	<input type="text"/> €
zuwendungsfähige Ausgaben	<input type="text"/> €

Finanzierung	
Eigenmittel	<input type="text"/> €
Eigenleistungen	<input type="text"/> €
Darlehen ohne öffentliche Förderung	<input type="text"/> €
Darlehen Bundesförderung ¹⁾	<input type="text"/> €
Darlehen Landesförderung ¹⁾	<input type="text"/> €

beantragte Zuwendung % €

Kontrollsumme Finanzierung €

Durchführungszeitraum: von MM.JJJJ bis MM.JJJJ

ggf. Anzahl geförderter Wohnungen zur Vermietung

ggf. Anzahl eigengenutzter Wohnungen

1) Bitte erläutern und ggf. Zuwendungsbescheid beifügen.

* Freiwillige Angabe (s. Datenschutzerklärung)

Erklärung des Antragstellers:

1. Ich/Wir habe/n mich/uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung VO (EU) 2021/2115 und VO (EU) 2021/2116 sowie die dazu einschlägigen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die Verwaltungsvorschrift LEADER informiert und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen eingesehen werden können.
2. Mir/Uns ist bekannt, dass die Erhebung der Angaben im Förderantrag und den Anlagen sowie den mit Antrag ausgehändigten Unterlagen und Merkblätter auf den einschlägigen Verordnungen und auf den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung beruht. Die Kenntnis der erbetenen Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Antragsbewilligung und die Auszahlung der Zuwendung oder ist zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich. Vollständige Angaben sind Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides. Die zuständige Behörde kann unter Voraussetzung des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Antrags.
3. Ich/ Wir bestätige/n, dass mit dem Projekt vor LAG-Beschluss noch nicht begonnen wurde. Mir/Uns ist bekannt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die diese Vorgabe einhalten. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind der Zweck der Zuwendung.
4. Die beantragten Ausgaben müssen im Rahmen der Prüfung des Förderantrags plausibilisiert werden. Sofern keine verpflichtende Anwendung des Vergaberechts besteht, verpflichte/n ich mich/wir uns für alle beantragten Ausgaben je Kostenposition, Kostengruppe oder Gewerk in der Regel mind. drei Angebote vorzulegen. Mir/uns ist bekannt, dass die Angebote untereinander vergleichbar sein müssen, indem die gleiche Leistungsbeschreibung zugrunde liegt. Bei Ausgaben je Kostengruppe oder Kostenpositionen die einem/r Standardprodukt oder -dienstleistung entsprechen, kann eine Markterkundung z.B. in Form einer Internetrecherche stattfinden. Es sind in der Regel mind. drei Rechercheergebnisse/Angebote von verschiedenen Anbietern vorzulegen.
5. Außer den im Finanzierungsplan angegebenen Zuwendungen habe/n ich/wir keinen weiteren Antrag auf Förderung des Projekts gestellt. Ich werde/wir werden auch keine weiteren Förderanträge stellen.
6. Mir/Uns ist bekannt, dass öffentliche Fördermittel von Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Dienststellen oder einer Förderbank, die in die Finanzierung eines Projektes einbezogen werden sollen, unter der Angabe des Zuwendungsgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags zu benennen sind.
Dies gilt auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides.
7. Wenn sich nach Antragstellung die Beihilfevoraussetzungen ändern, werde/n ich/wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsache und die Gründe dafür schriftlich mitteilen, im Falle höherer Gewalt außergewöhnlicher Umstände jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen.
Diese Änderungen umfassen z.B. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen oder jede Änderung des Standorts.
8. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des (Schluss-) Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie ihren Prüforganen im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten von Betriebs-, Geschäfts- und Lagerräumen sowie von Betriebs- und Vertrags-

Private gewerbliche Projekte mit Mitteln aus dem ELR nach Modul 2

flächen gestattet ist. Mir/Uns ist bekannt, dass sie (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Mir/Uns ist bekannt, dass auf Verlangen vom Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen sind und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig). Mir/Uns ist bekannt, dass bei automatisiert geführten Aufzeichnungen der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die genannten Stellen und Prüforgane dies verlangen. Ich habe ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragten oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/oder sich insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

10. Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n, um einen der Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

11. Bei Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln sowie gegen Förderkriterien, Auflagen und Verpflichtungen kann es neben Kürzungen und Verwaltungsanktionen auch zu Rückforderungen bereits ausgezahlter Förderbeträge gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und einschlägigen nationalen Vorgaben kommen.

Auf Grundlage von Art. 59 der Horizontalen GAP-Verordnung (HzVO) werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.

12. Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

13. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können. Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

14. "Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz."

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

II. Maßnahmen der Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende

Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe:
Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:

- (1) Bezeichnung der Maßnahme,
- (2) Zweck der Maßnahme,
- (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
- (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
- (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAAnz AT147 2008 V1).

IV. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u.a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en
eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist."

Hinweis: Diese Ausführungen geben die Rechtslage zum Zeitpunkt der Drucklegung der Antragsunterlagen wieder. Die Veröffentlichung der Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds richtet sich nach den jeweils geltenden Regeln.

15. Mir/Uns ist bekannt, dass bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben aus dem ELER der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet ist. Der Zuwendungsempfänger hat auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte Infoblatt PR-Verpflichtungen, aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen ergeben, habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.
16. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit VO (EU) 2022/1475 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.
17. Ich/Wir versichere/n, dass es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Mitteilung der Kommission (Abl. 2014/C 249/01) Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Ich/Wir versichere/n, dass sich mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Ich/Wir versichere/n, dass über mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Sofern sich andere Tatsachen nach Antragstellung etwas ändert, werde ich dies der bewilligenden Stelle unverzüglich mitteilen.
18. Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns bzw. gegen eine für mich/uns handelnde Person keine Geldbußen von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, noch ich/wir bzw. eine für mich/uns handelnde Person nach §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monate oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
19. Zu unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Ein zu Unrecht gewährter Betrag ist gemäß § 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verzinsen. Der jeweils geltende Basiszinsatz wird von der deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben, vgl. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
20. Mir/Uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL (z.B. Betriebsprämie) oder im Rahmen des GAP-Strategieplans aus dem ELER finanziert werden, mit meinen/ unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendung aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich durch meine/unsere Unterschrift einwillige, dass Forderabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1237 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- und

Verpfändungserklärung erhält sinngemäß folgenden Passus: "Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die aus dem GAP-Strategieplan oder dem EGFL finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung abgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden.".

Mir /Uns ist bekannt, dass durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass Abtretungen meiner/unserer Ansprüche auf Zuwendungen grundsätzlich nur wirksam sind, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim - angezeigt wird.

21. Die [Datenschutzerklärung](#) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
22. Den Verhaltenskodex der Zahlstelle Baden-Württemberg habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
23. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Die zusätzlichen Erklärungen und Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie für mich/uns als verbindlich an.

Datum

Unterschrift

Name, Funktion

Anlagen:

- Angaben zu den Kreditprogrammen des Landes und für das ELR
- Kostenberechnung (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert)
- Planunterlagen
- Erklärung der Gemeinden zur Unterstützung privater Vorhaben
- De-minimis Erklärung